

Gemeindeversammlung vom Dienstag, 10. Juni 2025

Beleuchtender Bericht.

Traktandum Nr. 2 Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen. Teilrevision.
1.4.1 Genehmigung.

Antrag Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- 1. Die Teilrevision der Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FBVO) wird genehmigt.*
- 2. Die abgeänderte FBVO wird nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie dem Eintritt der Rechtskraft, voraussichtlich per 1. August 2025, in Kraft gesetzt. Für den Fall eines Rechtsverfahrens wird der Gemeinderat ermächtigt, den definitiven Zeitpunkt festzulegen.*

Kurzfassung

Die im Jahr 2020 totalrevidierte Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FBVO) hat sich grundsätzlich gut bewährt und erfüllt ihren Zweck. Die Erfahrung der letzten Jahre hat allerdings in zwei Bereichen einen gewissen Handlungsbedarf gezeigt.

Zumikerinnen und Zumikern, die in ein Alters- oder Pflegeheim ausserhalb der Gemeinde ziehen müssen, ist es nach der heutigen Regelung nicht möglich, sich unentgeltlich in ihrer früheren, möglicherweise langjährigen, Wohngemeinde bestatten zu lassen. In den vergangenen Jahren hat sich immer wieder gezeigt, dass genau dies aber ein Wunsch dieser wegziehenden Personen wäre. Mit einer einfachen Ergänzung in der FBVO soll Abhilfe geschaffen und diesem Wunsch nachgekommen werden.

Die notwendige Anpassung der FBVO kann gleichzeitig auch dafür genutzt werden, im Sinn eines einheitlichen Erscheinungsbilds eine unklare Regelung bezüglich der Grösse von Abdeckplatten bei Plattengräbern zu ergänzen.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Erläuterungen Die bis dahin aus dem Jahr 1970 stammende Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FBVO) wurde im Jahr 2020 einer Totalrevision unterzogen. Die Ausgangslage Gemeindeversammlung hatte die neue Verordnung am 28. November 2020 ohne Gegenstimmen genehmigt.

In den vergangenen vier Jahren hat sich die FBVO im Grundsatz sehr gut bewährt. Es hat sich aber auch gezeigt, dass es in zwei Bereichen Handlungsbedarf gibt; die entsprechenden Änderungen bzw. Ergänzungen werden hiermit der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Anpassungsbedarf

Die melderechtliche Erfassung von Personen in Alters- und Pflegeheimen hatte in der Vergangenheit immer wieder zu Unklarheiten geführt. Insbesondere die Frage, welches Meldeverhältnis mit einem Umzug in ein Heim begründet wird, sorgte regelmässig für Verwirrung und Unzufriedenheit bei den Betroffenen.

Die meisten Bewohnenden in Alters- und Pflegeheimen haben die bisherige Wohnsituation aufgegeben, den Lebensmittelpunkt verlegt und hegen die Absicht, länger als drei Monate im Heim ihrer Wahl zu wohnen. Folglich begründen sie melderechtlich eine Niederlassung bzw. einen neuen festen Wohnsitz. Ein allfälliger Zwang durch die Umstände (Pflegebedürftigkeit, Finanzen, familiäre Verhältnisse etc.) hat keinen Einfluss darauf, dass ein Heimeintritt als Niederlassung erfasst wird.

Auf dem Gemeindegebiet von Zumikon gibt es mit Ausnahme der Residenz Zumipark keine weitere Pflege-Institution. Das geltende Melderecht bedeutet somit für den Grossteil der Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in ein auswärtiges Pflegeheim verlegen, bisher ihren Wohnsitz aber in der Gemeinde hatten, dass sie sich in Zumikon abmelden müssen. Die Erfahrung zeigt, dass dieser Wegzug aus der häufig langjährigen Wohngemeinde für die Betroffenen oftmals nicht einfach ist. In zahlreichen Fällen besteht auch der Wunsch, dass diese Personen später wenigstens auf dem Friedhof ihrer bisherigen Wohngemeinde bestattet werden können.

Dies ist bisher nicht möglich. Eine Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Gemeinde, wo die Verstorbenen ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz hatten; dort ist die Bestattung im Normalfall unentgeltlich. Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen kann eine Bestattung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen, sofern diese zustimmt.

Gemäss der zuständigen kantonalen Gesundheitsdirektion steht es den Gemeinden frei, ihre Bestattungs-Reglemente in entsprechender Kulanz anzupassen, damit Personen, welche während der letzten Lebensjahre nicht mehr in der Gemeinde ange-

meldet waren, auf speziellen Wunsch in der ehemaligen Gemeinde unentgeltlich bestattet werden können. Diese Ergänzung soll nun in der Zumiker FBVO aufgenommen werden.

Diese Revision wird zum Anlass genommen, gleichzeitig auch eine bisher unklare Regelung zu ergänzen. Für Urnenbestattungen gibt es die Möglichkeit von Plattengräbern in zwei verschiedenen Massen (40 x 40 cm oder 60 x 60 cm). Zur Abdeckung des Schachts wird die Möglichkeit eingeräumt, anstelle der vorgesehenen Norm-Abdeckplatte auch eine Natursteinplatte zu verwenden. Dabei hat sich gezeigt, dass gestalterisch verschiedene Ansätze bestehen, eine solche Steinplatte zu erstellen. Um eine gewisse Einheitlichkeit bei den Plattengräbern zu erzielen, sollen allfällige Natursteinplatten denselben Massen der Norm-Abdeckplatten entsprechen. Dies soll neu ergänzend in der FBVO festgehalten werden.

Konkrete Ergänzungen in der FBVO Konkret soll die aktuelle FBVO in zwei Artikeln ergänzt werden, um damit die angestrebten und oben ausgeführten Ziele zu erreichen. Dabei handelt es sich einerseits um eine Ergänzung in Art. 9 FBVO, um den speziellen Wünschen von in ein Alters- oder Pflegeheim weggezogenen Zumikerinnen und Zumikern nachzukommen und andererseits um eine Ergänzung in Art. 22 FBVO, um die Maximalmasse von Abdeckplatten bei Plattengräbern zu regeln.

Art. 9 FBVO - Bestattung Auswärtiger

Art. 9 FBVO wird mit einem vierten Absatz ergänzt, der wie folgt lautet:

4 Personen, die aufgrund eines Umzugs in ein auswärtiges Alters- oder Pflegeheim melderechtlich einen neuen Wohnsitz begründen müssen, können auf Wunsch in ihrer bisherigen Wohngemeinde Zumikon unentgeltlich bestattet werden.

Durch diesen zusätzlichen Passus wird ermöglicht, dass die Gemeinde den betroffenen Personen in diesen Fällen unkompliziert entgegenkommen kann.

Art. 22 - Grabmäler und Beschriftungen

Art. 22 Abs. 2 FBVO wird mit einer zusätzlichen Grössen-Dimension wie folgt ergänzt:

2 Bei Plattengräbern für Urnen kann die Abdeckplatte mit einer Beschriftung versehen werden. Anstelle der Norm-Abdeckplatte kann auch eine Natursteinplatte verwendet werden, im Standardmass von je nach Schachtgrösse 40 x 40 x 6 cm bzw. 60 x 60 x 6 cm. Ein zusätzliches Grabmal ist nicht zulässig.

Mit dieser Angabe der Standardmasse wird der gestalterischen Vielfalt Grenzen gesetzt, was zu einer grösseren Einheitlichkeit der Grabfelder führen wird.

Auswirkungen der Anpassungen

Es ist zu erwarten, dass die Anpassung bzw. Ergänzung von Art. 9 FBVO gegenüber der heutigen Regelung gewisse Mehrkosten für die Gemeinde verursachen wird. In Anbetracht der häufig jahrelang bestehenden Steuerpflichten der betroffenen Personen beurteilt der Gemeinderat diese Mehrkosten allerdings als vertretbar.

Inkraftsetzung Die abgeänderte FBVO soll nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie dem Eintritt der Rechtskraft so bald als möglich, voraussichtlich per 1. August 2025, in Kraft gesetzt werden. Sollten rechtliche Schritte gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung ergriffen werden, wird der Gemeinderat ermächtigt, den definitiven Zeitpunkt des Inkrafttretens zu beschliessen.

Zuständigkeit Gemäss Art. 15 Gemeindeordnung (GO) ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Sie ist damit auch zuständig für die Genehmigung der Revision der FBVO.

Empfehlung Mit einer einfachen Ergänzung der Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FBVO) ist es möglich, einem vielfach geäusserten Wunsch von älteren Personen nachzukommen, die gezwungen sind, ihren Wohnsitz in ein Alters- oder Pflegeheim ausserhalb von Zumikon zu verlegen. Der Gemeinderat ist bereit, diesem Wunsch zu entsprechen und die Ergänzung in der FBVO vorzunehmen. Gleichzeitig kann mit einer weiteren Ergänzung für mehr Einheitlichkeit auf dem Friedhof gesorgt werden.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision der FBVO zu genehmigen.

Referent Vorsteher Liegenschaften Thomas Epprecht

Zumikon, 31. März 2025

Gemeinderat Zumikon



Stefan Bühler
Gemeindepräsident



Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

- In der Aktenauflage
- Protokollauszug Gemeinderat vom 31. März 2025 (GR 2025-45).
 - Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen, ergänzte Version vom 10. Juni 2025.